

Zusammenfassung: Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2021

Der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) werden seit 2003 sämtliche schweizweit gemeldeten Tierschutzstraffälle vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt. Sie erfasst diese in einer eigenen Datenbank und erstellt gestützt auf das erfasste Fallmaterial jährlich eine Statistik, deren Erkenntnisse sie in einem juristischen Gutachten zusammenfasst. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf der schweizweiten Entwicklung der Tierschutzstrafpraxis im Berichtsjahr, dem Vollzug in den einzelnen Kantonen, der Untersuchung, welche Tierkategorien in welchem Ausmass von den beurteilten Straftaten betroffen sind sowie auf der juristischen Auseinandersetzung mit der Entscheidpraxis in Tierschutzstrafsachen. Mit ihrer Analyse trägt die TIR zu mehr Transparenz im Vollzug des Tierschutzstrafrechts sowie zu einer konsequenten Verfolgung und Ahndung von Tierschutzdelikten bei. Das diesjährige Gutachten basiert auf dem Stand der Datenbank im November 2022 und analysiert primär das Fallmaterial des Jahres 2021.

Im Berichtsjahr ist gegenüber dem Vorjahr in absoluter Hinsicht mit gesamthaft 1923 Fällen ein geringfügiger Rückgang der Fallzahlen um 0.7 % zu verzeichnen. Wie bereits im vergangenen Jahr wurden auch im Jahr 2021 in absoluter Hinsicht die meisten Tierschutzstrafentscheide in den Kantonen Zürich, Bern und Aargau gefällt, wobei der Kanton Zürich mit 312 Fällen erneut die Liste anführt. Bern folgt mit 283 und Aargau mit 233 Fällen. In relativer Hinsicht liegt der Kanton Zürich allerdings mit 1.99 Entscheiden pro 10'000 Einwohner unter dem kantonalen Durchschnitt von 2.55. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass der Kanton Zürich in Relation zur Bevölkerungszahl eine geringe Anzahl Nutztiere und Hunde aufweist. Der Kanton Bern hingegen liegt im Berichtsjahr in relativer Hinsicht mit 2.70 Fällen pro 10'000 Einwohner über dem kantonalen Durchschnitt. Dasselbe gilt für den Kanton Aargau, der mit 3.31 Tierschutzstrafentscheiden pro 10'000 Einwohner ebenfalls überdurchschnittlich abschneidet. Daneben weisen auch die Kantone St. Gallen (174 Entscheide; 3.35 Fälle pro 10'000 Einwohner), Waadt (165 Fälle; 2.00 Entscheide pro 10'000 Einwohner) und Luzern über hundert Fälle aus (163; 3.88 Entscheide pro 10'000 Einwohner). Die Kantone Obwalden und Jura (beide 8) meldeten 2021 weniger als zehn Fälle und liegen auch in relativer Hinsicht mit 2.08 bzw. 1.08 Entscheiden pro 10'000 Einwohner unter dem kantonalen Durchschnitt. Den höchsten Wert in relativer Hinsicht hat mit 6.72 Entscheiden pro 10'000 Einwohner der Kanton Appenzell Innerrhoden zu verzeichnen. Darauf folgen die Kantone Uri, Glarus und Appenzell Ausserrhoden (alle je 4.86). Die Schlusslichter in dieser Hinsicht bilden die Kantone Genf (0.43) und Tessin (0.48).

Mit einem Anteil von 57.5 % überwiegen im Berichtsjahr ausserdem erneut die Heimtierfälle. In Bezug auf die Tierarten waren es wiederum mit deutlichem Abstand an Hunden begangene Verstösse, die am häufigsten Gegenstand eines Strafentscheids bildeten. Am zweithäufigsten waren Rinder betroffen. Angesichts der Millionen von in der Schweiz gehaltenen und genutzten Tiere fällt die Anzahl der Tierschutzstrafentscheide insgesamt weiterhin sehr tief aus. Entsprechend ist von einer hohen Anzahl nicht verfolgter und geahndeter Tierschutzdelikte (Dunkelziffer) auszugehen.

Obwohl die jährlichen Auswertungen des Fallmaterials durch die TIR belegen, dass sich der gesamtschweizerische Vollzug des Tierschutzstrafrechts seit Inkrafttreten des ersten eidgenössischen Tierschutzgesetzes vor 41 Jahren insgesamt deutlich verbessert hat, zeigt die Analyse in diesem Jahr

erneut auf, dass der Vollzug in materieller Hinsicht weiterhin zahlreiche Mängel aufweist und Tierschutzverstösse oftmals bagatellisiert werden. So schöpfen die Strafverfolgungsbehörden den gesetzlich vorgesehenen Strafraum noch immer bei Weitem nicht aus: Im Berichtsjahr wurden bei reinen Tierschutzdelikten für Übertretungen im kantonalen Median Bussen von 400 Franken ausgesprochen – damit hat sich der Wert im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert. In Bezug auf die Sanktionierung von Vergehen ist hinsichtlich der unbedingten Geldstrafen hingegen eine deutliche Zunahme der im Median ausgesprochenen Tagessätze zu erkennen. So lag der kantonale Median 2021 bei 43 Tagessätzen. Im Jahr 2020 betrug der Median noch 35 Tagessätze. Der Median für bedingte Strafen blieb im Vergleich zum Vorjahr unverändert bei 30 Tagessätzen. Eine Freiheitsstrafe für ein reines Tierschutzdelikt wurde im Berichtsjahr lediglich einmal verhängt. Die Strafe wurde bedingt ausgesprochen und belief sich auf sieben Monate mit einer Probezeit von zwei Jahren. Insgesamt sind die ausgesprochenen Strafen unter Beachtung des möglichen Strafraums insbesondere hinsichtlich der Bussen somit noch immer als sehr tief einzustufen. Oftmals stehen sie dabei in keinem Verhältnis zum verursachten Tierleid. Darüber hinaus wird bei der Strafbemessung dem Umstand, dass bei Tierschutzdelikten – insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich – regelmässig eine grosse Anzahl von Tieren betroffen ist, kaum Rechnung getragen.

Erhebliche Schwierigkeiten bereitet den Strafverfolgungsbehörden zudem immer noch die Abgrenzung von Tierquälereien (Art. 26 TSchG) und übrigen Widerhandlungen (Art. 28 TSchG). In zahlreichen Fallbeispielen wurde der Übertretungstatbestand zur Anwendung gebracht, obwohl gemäss Sachverhaltsdarstellung von einer Tierquälerei gemäss Art. 26 TSchG auszugehen gewesen wäre. Dieser Umstand belegt, dass es den Justizbehörden nicht nur an personellen und zeitlichen Kapazitäten mangelt, sondern sie nach wie vor nur unzureichend mit den Straftatbeständen des Tierschutzrechts vertraut sind. Dies führt zu einer lückenhaften und uneinheitlichen Strafpraxis. Darüber hinaus sind mitunter erschreckende Defizite in der Anwendung allgemeiner strafrechtlicher Grundsätze, wie der Abgrenzung von Vorsatz, Fahrlässigkeit und Rechtsirrtum, festzustellen. Es ist davon auszugehen, dass die genannten Mängel eine negative Wirkung auf den general- und spezialpräventiven Effekt des Tierschutzstrafrechts haben, da eine konsequente Anwendung der Strafbestimmungen der Schärfung des gesellschaftlichen Bewusstseins für einen respektvollen Umgang mit Tieren dient und damit auch einen starken präventiven Effekt zur Verhinderung weiterer Tierschutzverstösse hat.

Weiter gibt es auch im Berichtsjahr wieder Hinweise, die den Verdacht nahelegen, dass einige Kantone ihre Mitteilungspflicht in Bezug auf die gefällten Strafentscheide im Bereich des Tierschutzrechts nicht einhalten, was auf eine hohen Dunkelziffer nicht gemeldeter Fälle schliessen lässt. Kommen die Kantone ihrer Mitteilungspflicht nicht nach, führt dies somit zu einer verzerrten Abbildung der kantonalen Tierschutzstrafpraxis bzw. des wahrnehmbaren Kriminalitätsvorkommens.

Sowohl die Analyse der Fallzahlen als auch jene der Strafentscheidpraxis zeigen, dass die genannten Mängel bei jenen Kantonen seltener auftreten, die spezielle Vollzugsstrukturen und kompetente Fachstellen im Tierschutzvollzug geschaffen haben. Bewährt haben sich etwa die Strukturen im Kanton Bern, wo die Fachstelle Tierdelikte der Kantonspolizei bei Tierschutzverstösse ermittelt und der Veterinärdienst über Parteirechte im Strafverfahren verfügt. Auch im Kanton Zürich existiert eine Spezialabteilung Tier-/Umweltschutz der Kantonspolizei. Weitere Spezialabteilungen für Tierschutzdelikte

sind zudem bei den Stadtpolizeien Zürich und Winterthur geschaffen worden. Darüber hinaus kommen dem Zürcher Veterinäramt Parteirechte in Tierschutzstrafverfahren zu. Im Kanton St. Gallen sind spezialisierte Staatsanwälte mit der Verfolgung von Tierschutzverstössen betraut. Zudem ist auch hier der Kantonstierarzt mit Parteirechten in Tierschutzstrafverfahren ausgestattet. In den Kantonen Aargau und Solothurn bestehen ebenfalls fachspezifische Strukturen bei der Kantonspolizei, um Tierschutzdelikte zu untersuchen und einen konsequenten Vollzug zu gewährleisten. Insbesondere in inhaltlicher Hinsicht sind die Strafentscheide aus den soeben genannten Kantone im Vergleich zu jenen ohne spezielle Vollzugsstrukturen häufig umfangreicher und ausführlicher begründet, was überhaupt erst eine vertiefte Analyse und kritische Auseinandersetzung mit den Entscheidungsbegründungen möglich macht. Aus diesem Grund bleibt zu hoffen, dass künftig noch weitere Tierschutzfachstellen geschaffen werden und sich so die Qualitätsunterschiede zwischen den verschiedenen Kantonen verringern.

Ein besonderer Fokus wird in der diesjährigen Analyse auf die rechtliche Beurteilung von Wildtierunfällen im Strassenverkehr gelegt. Die Untersuchung zeigt auf, dass in der gesamten Schweiz lediglich 47 Strafverfahren im Zusammenhang mit unterlassenen Meldungen von Wildtierunfällen durchgeführt wurden, was angesichts der Tausenden von Wildtieren, die jährlich durch Verkehrsunfälle verletzt oder getötet werden, auf eine hohe Dunkelziffer nicht gemeldeter Unfälle schliessen lässt. Die Auswertung der durchgeführten Tierschutzstrafverfahren zeigt zudem, dass die tierschutzstrafrechtliche Einordnung von unterlassenen Unfallmeldungen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden Mühe bereitet. So werden häufig juristisch nicht nachvollziehbare Schlussfolgerungen gezogen, die dazu führen, dass die Täter zu milde oder überhaupt nicht bestraft werden. Da die Missachtung der Meldepflicht zur Folge haben kann, dass das Tier unnötig lange leidet und letztlich qualvoll verendet, handelt es sich dabei um einen äusserst schwerwiegenden Tierschutzverstoss. Umso wichtiger ist es, dass solche Fälle von den Behörden seriös und juristisch korrekt beurteilt werden.

Insgesamt belegt die Analyse, dass im Schweizer Tierschutzstrafvollzug immer noch erheblicher Handlungsbedarf besteht. Auch die materiellrechtliche Analyse der ergangenen Entscheide zeigt deutlich, dass Tierschutzverstösse oftmals immer noch bagatellisiert werden und es den zuständigen Justizbehörden mangels vertiefter sachspezifischer Ausbildungen schweizweit häufig an ausreichendem tierschutzrechtlichem Fachwissen fehlt.